

VEREINSSATZUNG

Tennisclub Steinach

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Durch die Förderung des Sports verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) bei Bedarf Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Tennislehrers,
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 - d) Abhaltung von Versammlungen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Steinach“ (TC Steinach) und hat seinen Sitz in Steinach. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband in München.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und der sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

- (5) Die Mitglieder dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) innerhalb eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) einen Arbeitsdienst von 4 Stunden zu leisten. Der Gegenwert einer Arbeitsstunde beträgt € 7,50. Dies gilt für alle männlichen Mitglieder ab 16 Jahren. Ob Arbeitsdienst geleistet werden muss, entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Spielbetrieb untersteht der Vorstandschaft.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, Einspruch in schriftlicher Form beim Vorstand einzulegen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben und erhebt einen Jahresbeitrag. Die jeweilige Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr (sofern erhoben) und der Beitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

- (4) Fördernde Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr (sofern erhoben) in Höhe von 50 % der üblichen Gebühr zu entrichten, ebenso einen Jahresbeitrag in Höhe von 50 % des üblichen Beitrages.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 der Vorstand,
 die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 a) dem 1. Vorsitzenden,
 b) dem 2. Vorsitzenden,
 c) dem 1. Kassier,
 d) dem 2. Kassier,
 e) dem 1. Schriftführer,
 f) dem 2. Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Beide bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten soll.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zu Willenserklärungen, die den Verein belasten, ist der 1. Vorsitzende bis € 300 bevollmächtigt, in Zustimmung der Vorstandschaft (einfache Stimmenmehrheit) bis € 3.500. Über € 3.500 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (5) Der 1. Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Kassier vertreten. Zahlungsanordnungen erteilt der 1. Vorsitzende, zeichnungsberechtigt ist der 1. Kassier, im Verhinderungsfalle der 2. Kassier.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (1. Vorsitzender, bei Abwesenheit 2. Vorsitzender).
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,00 Euro im Jahr erhalten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 4 Vorstandsmitglieder (davon entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung der alten Vorstandschaft.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze, die Aufstellung einer Hausordnung für das Vereinslokal und die Festsetzung der Platzbenützungsg Gebühr für Gäste. Dies erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit (Verhinderung) der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt per Handzeichen.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Sollte der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit ergeben, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis ein Wahlvorschlag die einfache Mehrheit auf sich vereinen kann.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang

die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis ein Wahlvorschlag die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist/sind der/die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (2) Das nach der Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Steinach zu.
- (3) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgte am 25.03.1986
- (2) Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch das Amtsgericht Straubing in Kraft.
- (3) Die Änderung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2015 beschlossen und genehmigt.